

Vergütungsvereinbarung Beratende Tätigkeit

Zwischen den Rechtsanwälten Dr. Ibs, Ermer und Kollegen in Meldorf und Marne, nachfolgend „Rechtsanwalt“, und Frau/Herrn _____, nachfolgend „Mandant“, für eine beratende Anwaltstätigkeit in folgender Angelegenheit:

1. Allgemeines

Rechtsanwälte werden für Ihre Arbeit anders als z.B. Handwerker nicht nach einem Stundenlohn bezahlt, sondern – unabhängig vom Umfang Ihrer Tätigkeit – nach einer im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgelegten Gebührenordnung. Dabei richtet sich die konkrete Höhe des Honorars meist nach dem Gegenstandswert und dem Gebührensatz. Ein Rechtsanwalt muss – je nach Ausgestaltung seines Büros – einen Umsatz von mindestens 200,00 € pro Anwaltsstunde erwirtschaften, um kostendeckend zu arbeiten und noch etwas zu verdienen. Rechtssachen mit kleinen Gegenstandswerten sind meistens nicht kostendeckend, größere Gegenstandswerte müssen finanzielle Verluste bei kleinen Gegenstandswerten im Sinne eines Solidaritätsprinzips ausgleichen. Bei den nachstehend vereinbarten Gebühren handelt es sich um Netto-Beträge, zu denen die Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe hinzukommt; dies gilt nicht für vom Rechtsanwalt verauslagte Kosten wie z.B. Gerichtskosten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen. Die Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG bleiben über die nachstehenden Vergütungsvereinbarungen hinaus anwendbar.

2. Vergütungsvereinbarung für eine beratende Anwaltstätigkeit

Nach dem RVG muss das Anwaltshonorar für eine allein beratende Tätigkeit des Rechtsanwalts, also für eine Tätigkeit ohne jede direkte Außenwirkung, vereinbart werden. Zwischen Rechtsanwalt und Mandant wird folgende Beratungsgebühr vereinbart:

- Pauschalgebühr i.H.v. _____ Euro (vor allem bei bußgeld- und strafrechtlichen Sachen)
- _____-Gebühr berechnet auf einen Gegenstandswert i.H.v. _____ Euro
- Zeithonorar i.H.v. _____ Euro/Stunde, Abrechnung für jede angefangenen 10 Min.

Die vereinbarte Beratungsgebühr wird auf eine sich ggf. anschließende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht angerechnet.

3. Vereinbarung über Auslagen des Rechtsanwalts

- O Fotokopierkosten: Neben der Dokumentenpauschale werden für vom Rechtsanwalt erforderlich gehaltene Fotokopie, die nicht lediglich der Unterrichtung des Mandanten dienen, für die 1. bis 50. Fotokopie 0,50 Euro, für jede weitere Fotokopie 0,20 Euro berechnet.
- O Postversandkosten: Für die im Rahmen der Mandatsbearbeitung anfallenden Postversandkosten erhält der Rechtsanwalt mindestens pauschal 20,00 Euro. Der Mandant verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen tatsächlich entstandene höhere Postversandkosten zu erstatten.
- O Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Abwesenheitsgeld: Wenn der Rechtsanwalt im Rahmen der beauftragten Angelegenheit an einem anderen Ort als Meldorf auftritt, so erstattet der Mandant dem Rechtsanwalt gegen Nachweis die in dieser Hinsicht angefallenen Fahrtkosten (nach Wahl des Rechtsanwalts Auto oder Bahn 1. Klasse) und gegebenenfalls angemessene Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie das sog. Abwesenheitsgeld nach dem RVG.

4. Salvatorische Klausel/Rechtsschutzversicherung/Doppel

Für den Fall, dass – aus welchem Grund auch immer – eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein sollte, bleiben die nicht betroffenen Vereinbarungen bestehen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend vereinbarte Vergütung von seiner möglicherweise bestehenden und eintrittspflichtigen Rechtsschutzversicherung nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Die vorstehenden Gebührenvereinbarungen wurden dem Mandanten vom Rechtsanwalt erläutert. Der Mandant hat ein Doppel dieser Gebührenvereinbarung und eine Gebührentabelle erhalten.

Meldorf, den _____

(Rechtsanwalt)

(Mandant)